

Ralph Boes

Berlin, den 06.04.2016

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Tel.: 030 - 499 116 47
E-Mail: ralphboes@freenet.de

Ralph Boes, Spanheimstr. 11, 13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

**per Fax an
030 - 397 486 30**

Sehr geehrte Damen und Herren

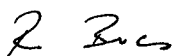
Zur Fristenwahrung lege ich eine vorläufige Klage

- gegen das Jobcenter Berlin Mitte
- gegen den angehängten Widerspruchsbescheid vom 06.03.2017 zur Minderung des Arbeitslosengeldes II um 30 %

ein.

Die Begründung der Klage reiche ich nach.

Mit freundlichem Gruß,



Ralph Boes

Anhang:

Kopie des Widerspruchbescheides vom 06.03.2017 erste und letzte Seite



2

Jobcenter Berlin Mitte, Sickingenstr. 70 - 71, 10553 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde

Ralph Boes
Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Eingang 09.03.2017

Rechts- und Widerspruchsstelle

Widerspruchsbescheid

Datum: 06. März 2017
Geschäftszeichen: 139.M - 96204//0026589 - W-96204-07085/16
Auf den Widerspruch des Herrn Ralph Boes
wohnhaft Spanheimstr. 11, 13357 Berlin
vom 04. Dezember 2016
eingegangen am 04. Dezember 2016
gegen den Bescheid vom 02. November 2016
Geschäftszeichen: 213 - 96204//0026589
wegen Minderung Arbeitslosengeld II 30 %

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Für den Widerspruchsführer beträgt der nach § 20 SGB II maßgebende Regelbedarf 404,00 Euro monatlich. Daraus ergibt sich eine Minderung von 121,20 Euro.

Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nr. 3 SGB II tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein. Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (§ 31b Absatz 1 Satz 1-3 SGB II).

Die Sanktion umfasst daher die Kalendermonate Dezember 2016 bis Februar 2017. Für den Minderungszeitraum verbleiben dem Widerspruchsführer Leistungen in Höhe von 637,78 Euro für Dezember 2016 bzw. je 642,78 Euro für Januar und Februar 2017.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim **Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin**, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27.12.2006 (GVBl. S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. S. 881) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag


Keitz